

Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg

🦋 Anforderungen und praktische Umsetzung

WAS IST EIN GEWÄSSERRANDSTREIFEN?

Der Begriff Gewässerrandstreifen beschreibt einen gesetzlich festgelegten, an ein oberirdisches Gewässer angrenzenden Bereich, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. -verbote gelten.

WELCHEN NUTZEN HAT DER GEWÄSSERRANDSTREIFEN?

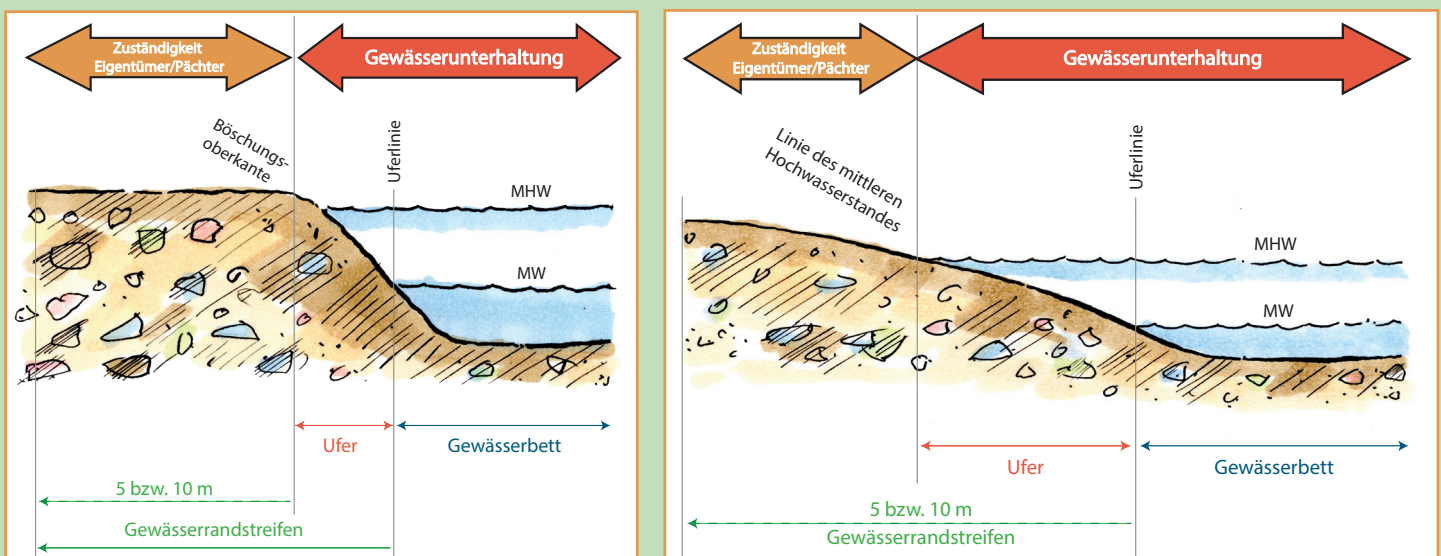
„Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen“ (§ 38 Abs. 1 WHG).

AN WELCHEN GEWÄSSERN GIBT ES EINEN GEWÄSSERRANDSTREIFEN?

Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen oberirdischen, also an allen fließenden und stehenden Gewässern mit Ausnahme von Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN), das im Internet öffentlich verfügbar ist, zeigt die oberirdischen Gewässer in Baden-Württemberg. Bei der Entscheidung, ob es sich bei einem Gewässer um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, dient das AWGN als Orientierungshilfe. Ist ein Gewässer nicht im AWGN aufgeführt, so können Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zunächst davon ausgehen, dass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. In Zweifelsfällen entscheidet die untere Wasserbehörde bei den Stadt- und Landkreisen.

WIE WIRD DER GEWÄSSERRANDSTREIFEN BEMESSEN?

„Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.“ (§ 38 Abs. 2 WHG) Die bemessene Breite beträgt im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter. (§ 29 Abs. 1 WG)



Bemessung und Zuständigkeiten bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (links) und ohne ausgeprägte Böschungsoberkante (rechts).

WIE WIRD DER INNEN- VOM AUSSEN- BEREICH ABGEGRENZT?

Als Innenbereich gelten Flächen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie überplanten Gebieten (§§ 30 - 34 BauGB). Alle übrigen Flächen werden dem Außenbereich zugeordnet (§ 35 BauGB). In Zweifelsfällen kann die untere Baurechtsbehörde Auskunft geben.

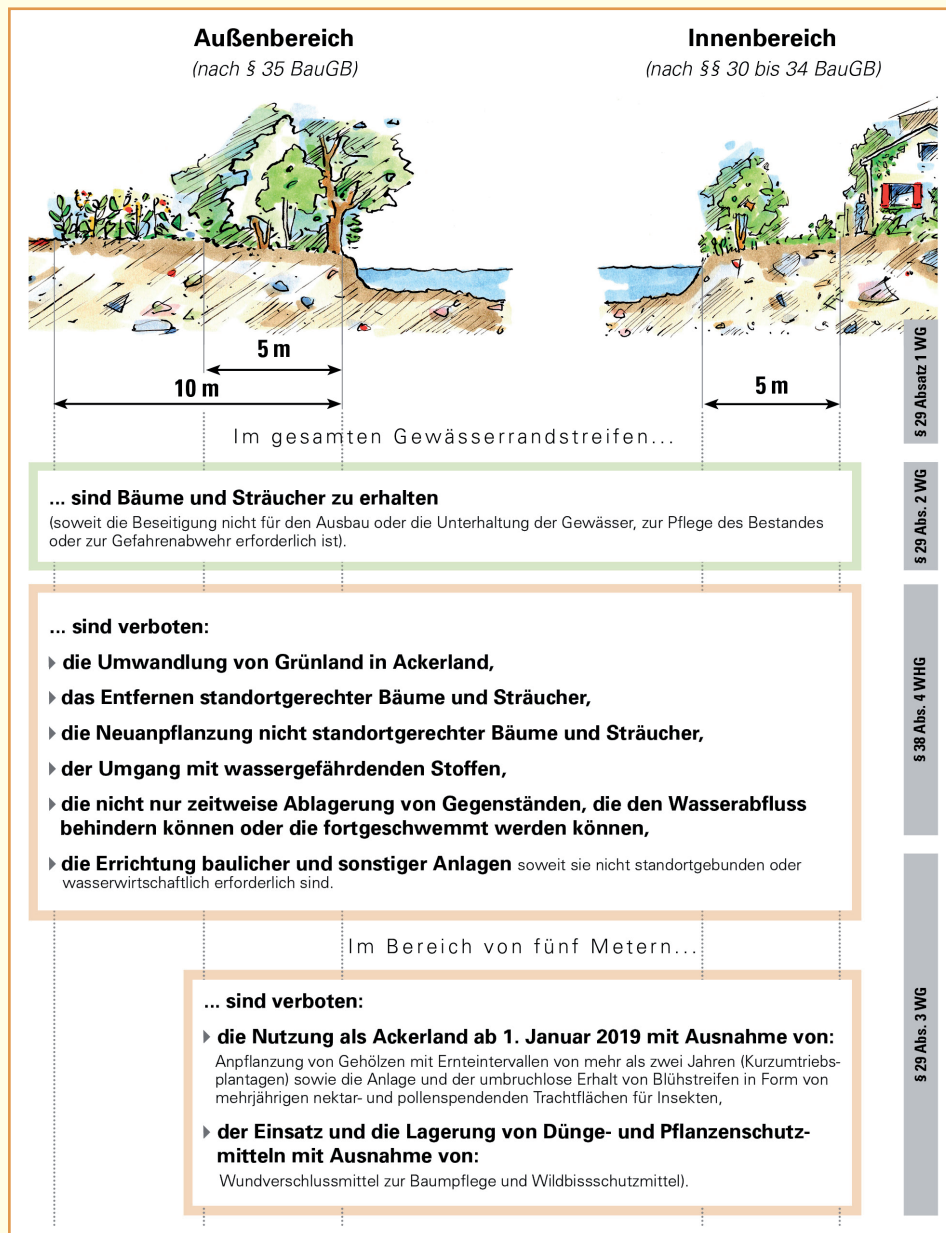
GIBT ES BEFREIUNGEN VON DEN VERBOTEN?

In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Befreiung von den Verboten erteilt werden. Zuständig hierfür sind im Außenbereich die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Landkreisen und im Innenbereich die Gemeinden im Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden.

WER IST FÜR DIE PFLEGE UND UNTER- HALTUNG ZUSTÄNDIG?

Grundsätzlich gibt es aus wasserrechtlicher Sicht keine Pflegevorgaben für den Gewässerrandstreifen. Ergeben sich jedoch aus anderen Rechtsbereichen Vorgaben für die Pflege, ist für diese der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zuständig.

Der Pflegeaufwand wird nicht entschädigt. Inwieweit landwirtschaftliche oder naturschutzrechtliche Fördermöglichkeiten bestehen, kann beim Landwirtschaftsamt bzw. der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden. Im Bereich des Ufers liegt die Zuständigkeit für die Unterhaltung des Gewässers beim Träger der Unterhaltungslast.



Vorgaben im Gewässerrandstreifen



Der gesamte Leitfaden „Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg“ steht unter wasserundboden.kea-bw.de als Download zur Verfügung.

WEITERE INFORMATIONEN

KEA-BW
Kompetenzzentrum Wasser und Boden
Maximilianstr. 10, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 824 489 - 20
E-mail: wasserundboden@kea-bw.de